

358/AE XXI.GP
Eingelangt am:18.01.2001

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Friedrich Verzetnitsch, Heidrun Silhavy, Annemarie Reitsamer,
und Genossinnen

betreffend Wählbarkeit für in Österreich erwerbstätige Personen aus anderen EU/EWR-Mitgliedstaaten und gemeinschaftsrechtlich begünstigter Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR - Mitgliedstaates haben, in den gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen und zu den betrieblichen Interessenvertretungen (wie z. B. Betriebsräten, Personalvertretungen, Jugendvertrauensräten)

Die EU - Kommission hat die österreichische Regierung, in dem am 29. Dezember 2000 abgeschickten Brief aufgefordert, das passive Wahlrecht für AusländerInnen bei AK - Wahlen und Betriebsratswahlen innerhalb von zwei Monaten einzuführen. Die Kommission wirft der Regierung vor, gegen das Gemeinschaftsrecht zu verstoßen, soweit sie ArbeitnehmerInnen aus anderen EU/EWR - Mitgliedsstaaten von der Wählbarkeit in Arbeiterkammern ausschließt sowie gemeinschaftsrechtlich begünstigte ArbeitnehmerInnen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR - Mitgliedsstaates haben, von der Wählbarkeit in Arbeiterkammern und zu Betriebsräten ausschließt.

Die Kommission fordert die Republik Österreich gemäß Artikel 226 Absatz 2 EG - Vertrag auf die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um dieser mit Gründen versehenen Stellungnahme binnen zwei Monaten nach ihrer Bekanntmachung nachzukommen. Daher stellen die unterzeichnenden Abgeordneten nachfolgenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Entschließung

Der Nationalrat hat beschlossen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert dem Nationalrat bis zum 31.01.2001 eine Regierungsvorlage zuzuleiten die sicherstellt, dass

- in Österreich erwerbstätige Personen aus anderen EU/EWR - Mitgliedstaaten von der Wählbarkeit in den gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen nicht ausgeschlossen werden und
- gemeinschaftsrechtlich begünstigte Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR - Mitgliedstaates haben, von der Wählbarkeit in den gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen und zu den betrieblichen Interessenvertretungen (wie z. B. Betriebsräten, Personalvertretungen, Jugendvertrauensräten) nicht ausgeschlossen werden.“

Zuweisungsvorschlag: Ausschuss für Arbeit und Soziales